

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderungen der Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung
krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“
(Anlage 7 BMV-Ä)

1. In **§ 6** Absatz 7 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2024“ ersetzt.
2. In **§ 7** wird Nummer 7 gestrichen.
3. In **Anhang 1** wird im letzten Satz die Angabe „01.01.2022“ durch die Angabe „01.01.2024“ ersetzt.
4. In **Anhang 2** Teil A wird in Nummer 86516 nach den Wörtern „von mindestens einem intravasal applizierten Tumorthapeutikum der ATC-Klasse L berechnungsfähig.“ folgende Fußnote 5 eingefügt:

„⁵ Dies gilt auch für die intravasale Applikation eines Tumorthapeutikums im Rahmen eines bei der zuständigen Bundesoberbehörde (BfArM oder PEI) angezeigten Arzneimittel-Härtefallprogramms ("Compassionate Use"), sofern diese der Anzeige nicht widersprochen hat. Sollte ein intravasal appliziertes Tumorthapeutikum noch keinen gültigen ATC-Code tragen, muss eine zukünftige Klassifizierung unter ATC-Klasse L mindestens anzunehmen sein.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Berlin, den 22.11.2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin